

# HAUSMITTEILUNG

HERAUSGEGEBEN VON DEM UNIVERSITÄTSPRÄSIDENTEN

Saarbrücken, 19. September 2019

## **Regelung für das Plakatieren und Verteilen von Informationsmaterial auf dem Gelände und in den Gebäuden der Universität des Saarlandes**

1. Auf dem Universitätsgelände und in bzw. an den Universitätsgebäuden ist das Plakatieren (auch unter Nutzung von elektronischen Medien) nur für Mitglieder der Universität des Saarlandes und ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen und nach vorheriger Genehmigung durch die zuständigen Stellen (insbesondere Pressestelle bzw. Dekanate) erlaubt, sofern die Fläche nicht ausdrücklich als freie Aushangfläche gekennzeichnet ist. Kommerzielle Werbemedien jeglicher Art dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die zuständigen Stellen (Pressestelle bzw. Dekanate) und gegen Entrichtung eines Nutzungsentgeltes auf den zugewiesenen Flächen angebracht werden. Nicht erlaubt sind das Bekleben von Wänden, Türen und Fenster sowie das Plakatieren im Zusammenhang mit Wahlkämpfen außerhalb der Universitätswahlen. Die Universität übernimmt keine Gewähr für die Plakate, insbesondere keinen Schutz gegen das Entfernen oder Überkleben.

Außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen angebrachte Plakate werden entfernt. Die Kosten werden den Urhebern als Schadensersatz in Rechnung gestellt und bei Besorgnis der Wiederholung können die Urheber im Wege der Abmahnung zur Unterlassung weiterer Plakatierungen aufgefordert werden. Entsprechendes gilt für Plakate im Zusammenhang mit Wahlkämpfen außerhalb der Universitätswahlen.

2. Das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern, Werbematerialien und sonstiger Druckerzeugnisse oder elektronische Medien jeder Art darf innerhalb der Universitätsgebäude nur in angemessenem Rahmen erfolgen. Im Außenbereich ist eine Verteilung nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die zuständigen Stellen (insbesondere Pressestelle bzw. Dekanate) erlaubt. Erforderliche Entsorgungskosten werden den Urhebern in Rechnung gestellt. Von kommerzielle Werbetreibenden oder solchen, die nicht Mitglieder der Universität des Saarlandes sind, können für eine solche Verbreitung von Werbematerial jeglicher Art Nutzungsentgelte erhoben werden.
3. Insgesamt ist eine parteipolitische Betätigung in den Gebäuden und auf dem Gelände der Universität nur zulässig, wenn sie einen Bezug zur Universität des Saarlandes hat. Gleiches gilt für Aktivitäten mit in engerem Sinn religiösen Charakter. Die Betätigung für Vereinigungen, deren Zwecke und Ziele sowie deren Tätigkeiten mit der verfassungsmäßigen Ordnung, dem Gedanken der Völkerverständigung und den allgemeinen Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland, dem Saarländischen Hochschulgesetz und der Grundordnung der Universität des Saarlandes nicht in Einklang stehen, ist auf dem Gelände der Universität verboten.

4. Bei Zuwiderhandlungen kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Hausverbot ausgesprochen werden. Strafbare Handlungen, insbesondere wegen Sachbeschädigung (§§ 303ff StGB), dem Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB) oder Volksverhetzung (§ 130 StGB) werden zur Anzeige gebracht.
5. Die Verfügung des Universitätspräsidenten vom 21.05.1996, Az.: 604 – C/pf, hebe ich hiermit auf.